

## **Merkblatt zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit**

Als barunterhaltspflichtiger Elternteil haben Sie eine **erhöhte Verpflichtung zur Ausnutzung Ihrer Arbeitskraft**. Das heißt, Sie müssen alles Zumutbare unternehmen, um die Unterhaltsverpflichtung Ihrem Kind gegenüber zu erfüllen (**gesteigerte Erwerbsobliegenheit**).

Sofern Sie keine ausreichenden Bemühungen nachweisen, wird bei Ihrer Erwerbsfähigkeit ein **fiktives Einkommen** angesetzt (BGH, Urteil vom 22.10.1997 - XII ZR 278/95, abgedruckt in FamRZ 1998, S. 357 ff., 359). Dieser Fall tritt ein, wenn Ihnen ein verantwortungsloses oder leichtfertiges Verhalten zur Last zu legen ist. Das kann insbesondere bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit infolge eines Arbeitsplatz- oder Berufswechsels der Fall sein. Bei einem nicht zwingend erforderlichen Wechsel in eine weniger gut bezahlte Arbeitsstellung wird **für die Bemessung des Barunterhalts der höhere Verdienst** beim früheren Arbeitgeber zugrunde gelegt. Infolge der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine **erweiterte Erwerbsobliegenheit**. Das heißt, dass Sie verpflichtet sind, auch Tätigkeiten auszuüben, die unterhalb Ihres Ausbildungsniveaus liegen. Ebenso kann Ihnen die Aufnahme einer **zusätzlichen Nebenbeschäftigung und Leistung von Überstunden** bis zu einer Gesamtarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden zugemutet werden. Unter Umständen können auch ein Orts- oder Berufswechsel verlangt werden (BGH, Urteil vom 09.07.1980 - IVb ZR 529/80, zur Zumutbarkeit vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 29.12.2005 - 1 BvR 2076/03).

Der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber unterhaltsberechtigten, minderjährigen Kindern genügt man im Falle der Arbeitslosigkeit nur dann, wenn man **monatlich mindestens 20 Bewerbungen** schreibt (OLG Köln, Beschluss vom 29.01.2010 - 4 WF 6/10). Das muss von Ihnen nachgewiesen werden.

Sie müssen sich intensiv und kontinuierlich, also über einen längeren Zeitraum, um einen Arbeitsplatz kümmern und alle in Betracht kommenden Möglichkeiten ausschöpfen. Das erfordert eine entsprechende **Eigeninitiative**. Bewerbungen müssen dabei sowohl bei der Auswahl geeigneter Arbeitsgeber als auch ihrem Inhalt nach ein ernsthaftes Interesse an dem Erhalt eines Arbeitsplatzes erkennen lassen. Bewerbungen, die ausschließlich telefonisch oder persönlich erfolgen, lassen an der Ernsthaftigkeit der Bemühungen zweifeln und werden nicht anerkannt. Sollten Sie sich nicht ernsthaft um Arbeit bemühen, können Sie sich nicht auf eine Leistungsunfähigkeit berufen.

Das gilt auch für die Auswahl geeigneter Arbeitsstellen, die sich nicht auf ein enges Tätigkeitsgebiet beschränken darf, sondern alle in Betracht kommenden Berufsfelder umfassen muss. **Unzureichende Erwerbsbemühungen können zur Zurechnung eines fiktiven Einkommens führen.**